

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 26. Juli 1949

Nr. 22

## Inhalts-Übersicht:

	Seite		Seite
(77) Verordnung vom 3. Juni 1949 über die Änderung der Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 (GVBl. S. 84)	83	(78) Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1949	83

### (77) Verordnung vom 3. Juni 1949 über die Änderung der Verordnung über die Arbeitslosen- fürsorge vom 5. Juli 1948 (GVBl. S. 84)

Auf Grund des § 115 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Oktober 1947 (GVBl. S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern zur Änderung der Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 (GVBl. S. 84) verordnet:

#### Artikel I

Hinter § 3 ist ein neuer § 3a einzuschalten.

#### § 3a

(1) Bei der Bemessung der Arbeitslosenfürsorge ist für Heimkehrer, die nach dem 1. Januar 1948 aus der Gefangenschaft entlassen sind und seitdem eine Anwartschaft auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung ohne ihr Verschulden nicht erwerben konnten, für die ersten 26 Wochen des Unterstützungsbezugs der Arbeitslosenfürsorge von einem Arbeitsentgelt von wöchentlich mindestens 42.— DM auszugehen.

(2) Heimkehrer im Sinne dieser Verordnung sind Deutsche, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen Verband sich in fremdem Gewahrsam befunden haben und nach dem 8. Mai 1945 entlassen sind. Als Heimkehrer gelten auch Kriegsgefangene und Internierte, die aus der Gefangenschaft unter der Bedingung entlassen worden sind, daß sie sich zu einem zivilen Arbeitsverhältnis im Gewahrsamsland verpflichteten, sofern sie innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der im jeweiligen Gewahrsamsland gültigen Mindestdauer der Arbeitsverpflichtung heimgekehrt sind.

#### Artikel II

1. Im § 5 Abs. 1 Buchstabe a) sind hinter den Worten „das Einkommen des Arbeitslosen soweit es“ die Worte „nach Abzug etwaiger Werbungskosten“ einzufügen.

Im Abs. 1 Buchstabe b) sind im ersten Satz hinter dem Wort „Werbungskosten“ die Worte „sowie Steuern und Sozialbeiträge“ hinzuzufügen.

2. Dem § 5 wird ein neuer Absatz angefügt.

(5) Die Absätze 1 Buchstabe b) und 2 gelten bei Heimkehrern, die nach dem 1. Januar 1948 aus der Gefangenschaft entlassen sind (§ 3a), nicht für die ersten 26 Wochen des Bezugs der Arbeitslosenfürsorge nach ihrer Entlassung.

#### Artikel III

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

#### § 8

Wird die Arbeitslosenfürsorge in unmittelbarem Anschluß an die Arbeitslosenunterstützung gewährt, ist eine Wartezeit nicht zurückzulegen. In allen anderen Fällen kann von einer Wartezeit abgesehen werden, wenn eine unbillige Härte vorliegt.

#### Artikel IV

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

#### § 13

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1949 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1949.

#### Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1949 in Kraft.  
Wiesbaden, den 3. Juni 1949

**Hessisches Staatsministerium**

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt  
Jos. Arndgen

Nachstehend wird die Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 unter Berücksichtigung der Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 3. Juni 1949 neu verkündet:

(78)

### Verordnung

über die Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948  
in der Fassung der Verordnung  
vom 3. Juni 1949

Auf Grund des § 115 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli

1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des AVAVG vom 18. Oktober 1947 (GVBl. S. 83 ff.) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern hiermit verordnet:

### § 1

(1) Arbeitslosenfürsorge erhält, wer unfreiwillig arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig und bedürftig ist, sich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet hat und entweder

- a) die Anwartschaft auf die Arbeitslosenunterstützung nach § 95 AVAVG nicht erfüllt oder
- b) den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 AVAVG erschöpft hat.

(2) Für die Arbeitslosenfürsorge gelten sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

### § 2

Bedürftig im Sinne des § 1 ist, wer den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen weder aus eigenen Kräften und Mitteln noch mit Hilfe von Angehörigen bestreiten kann.

### § 3

(1) Die Höhe der Arbeitslosenfürsorge richtet sich nach den §§ 105—108 AVAVG, soweit nicht in Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sollte die Feststellung eines Arbeitsentgelts nach § 105 Abs. 1 AVAVG nicht möglich sein, so ist das für den Unterstützungsort geltende tarifliche oder übliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung maßgebend, für die der Arbeitslose künftig unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines Berufes in Frage kommt.

(3) Die Hauptunterstützung in der Arbeitslosenfürsorge beträgt wöchentlich:

für jede Deutsche Mark des Arbeitsentgelts	bis 10 Deutsche Mark	72 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	bis 15 Deutsche Mark	54 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	bis 18 Deutsche Mark	42 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	bis 24 Deutsche Mark	33 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	bis 36 Deutsche Mark	27 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	bis 51 Deutsche Mark	24 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	bis 60 Deutsche Mark	9 vom Hundert
für jede weitere Deutsche Mark	bis 70 Deutsche Mark	3 vom Hundert

(4) Die Unterstützungssätze ergeben sich aus der Tabelle, die als Anhang beigefügt ist.

### § 3a

(1) Bei der Bemessung der Arbeitslosenfürsorge ist für Heimkehrer, die nach dem 1. Januar 1948 aus der Ge-

fangenschaft entlassen sind und seitdem eine Anwartschaft auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung ohne ihr Verschulden nicht erwerben konnten, für die ersten 26 Wochen des Unterstützungsbezugs der Arbeitslosenfürsorge von einem Arbeitsentgelt von wöchentlich mindestens 42.— DM auszugehen.

(2) Heimkehrer im Sinne dieser Verordnung sind Deutsche, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen Verband sich in fremdem Gewahrsam befunden haben und nach dem 8. Mai 1945 entlassen sind. Als Heimkehrer gelten auch Kriegsgefangene und Internierte, die aus der Gefangenschaft unter der Bedingung entlassen worden sind, daß sie sich zu einem zivilen Arbeitsverhältnis im Gewahrsamsland verpflichteten, sofern sie innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der im jeweiligen Gewahrsamsland gültigen Mindestdauer der Arbeitsverpflichtung heimgekehrt sind.

### § 4

Bei der Feststellung der Höchstgrenze nach § 107 AVAVG ist das nach § 105 Abs. 1 AVAVG ermittelte oder nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzte Arbeitsentgelt maßgebend.

### § 5

(1) Auf die wöchentliche Arbeitslosenfürsorge ist anzurechnen:

- a) das Einkommen des Arbeitslosen, soweit es nach Abzug etwaiger Werbungskosten den Betrag von 6 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Hat der Arbeitslose aus mehreren Quellen Einkommen, so bleibt der Betrag von 6 Deutsche Mark wöchentlich nur einmal von der Anrechnung frei,
- b) das Einkommen der Angehörigen des Arbeitslosen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben und ihm auf Grund einer rechtlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren haben, soweit es nach Abzug von Werbungskosten sowie Steuern und Sozialbeiträgen 24 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Der Betrag von 24 Deutsche Mark erhöht sich um 9 Deutsche Mark für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält; dabei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.

(2) Das Einkommen von Angehörigen, die mit dem Arbeitslosen nicht im gemeinsamen Haushalt leben, wird nicht auf die Arbeitslosenfürsorge angerechnet, es sei denn, daß der Angehörige seiner Unterhaltungspflicht ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts nachkommen kann oder, daß der Arbeitslose oder der Angehörige den gemeinsamen Haushalt verläßt oder ihm fernbleibt, um die Anrechnung von Einkommen zu verhindern.

(3) Verweigert ein unterhaltspflichtiger Angehöriger, dessen Einkommen anzurechnen ist, die Unterhaltsleistung, so kann das Arbeitsamt unter Außerachtlassung dieses Einkommens Arbeitslosenfürsorge gewähren und durch eine Anzeige an den Angehörigen bewirken, daß die Rechtsansprüche des Arbeitslosen gegen den Angehörigen in Höhe der Mehraufwendungen an Arbeitslosenfürsorge, die durch Außerachtlassung des Einkommens entstehen, auf das Land Hessen übergehen. Hat der Arbeitslose sonstige Rechtsansprüche, nach denen ein Dritter, auch die Sozial-

versicherung, Leistungen zur Deckung seines Lebensunterhalts zu gewähren hat, so kann das Arbeitsamt durch eine Anzeige an den Dritten bewirken, daß die Rechtsansprüche in Höhe der Mehraufwendungen an Arbeitslosenfürsorge, die durch Außerachtlassung dieser Leistungen entstanden sind, auf das Land Hessen übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch des Arbeitslosen nicht der Pfändung unterworfen ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht.

(4) Ausgenommen von der Anrechnung sind:

- a) Pflegegeld aus der Unfallversicherung (§ 558c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung), Pflegezulage und Führerhundzulage,
- b) sonstige Sonderzulagen und Leistungen, die einem Schwerbeschädigten zur Abgeltung eines erhöhten Aufwandes gewährt werden,
- c) Übergangsrente nach § 5 der Dritten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 15. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1117) in der Fassung der Vierten Verordnung vom 27. Januar 1943 (RGBl. I S. 85),
- d) Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenunterstützung, der Arbeitslosenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein,
- e) Wochenhilfe und Familienwochenhilfe nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung,
- f) Hausgeld aus der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung,
- g) Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, soweit sie nicht der Steuerpflicht unterliegen,
- h) Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit,
- i) Leistungen der öffentlichen Fürsorge.

(5) Die Absätze 1b und 2 gelten bei Heimkehrern, die nach dem 1. Januar 1948 aus der Gefangenschaft entlassen sind (§ 3a), nicht für die ersten 26 Wochen des Bezugs der Arbeitslosenfürsorge nach ihrer Entlassung.

#### § 6

(1) Die Verwertung von Vermögen des Arbeitslosen darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte bedeutet oder offenbar unwirtschaftlich wäre. Dabei ist die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Kleineres Vermögen, insbesondere Ersparnisse, angemessener Hausrat oder ein kleines Haus, das der Arbeitslose ganz oder zum größten Teil selbst oder mit seinen Angehörigen bewohnt, braucht in keinem Falle verwertet zu werden.

(2) Die Verwertung von Vermögen der Angehörigen des Arbeitslosen darf nur gefordert werden, wenn sie zum Unterhalt des Arbeitslosen rechtlich verpflichtet sind. Abs. 1 gilt entsprechend.

#### § 7

Die Arbeitslosenfürsorge ist auch dann ganz oder teilweise zu versagen, wenn im Einzelfall unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse anzunehmen ist, daß der

Lebensunterhalt des Arbeitslosen und seiner zuschlagsberechtigten Angehörigen aus anderen als aus Unterstützungsmitteln bestritten werden kann.

#### § 8

Wird die Arbeitslosenfürsorge in unmittelbarem Anschluß an die Arbeitslosenunterstützung gewährt, ist eine Wartezeit nicht zurückzulegen. In allen anderen Fällen kann von einer Wartezeit abgesehen werden, wenn eine unbillige Härte vorliegt.

#### § 9

Verdienste im Sinne des § 112 AVAVG, die nur gelegentlich erzielt werden, sind zur Hälfte des Bruttobetragtes auf die Arbeitslosenfürsorge anzurechnen. § 112 Satz 3 bleibt unberührt.

#### § 10

(1) Die Arbeitslosenfürsorge wird jeweils für 13 Wochen gewährt. Diese Frist kann der Präsident des Landesamtes bei besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage bis auf 26 Wochen verlängern. Zur Weitergewährung bedarf es eines neuen Antrages.

(2) Der Leiter des Arbeitsamtes kann jedoch die Dauer der Arbeitslosenfürsorge beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß sich der Arbeitslose innerhalb dieses Zeitraumes durch eigene Bemühungen eine Arbeit verschaffen kann, bei deren Ablehnung eine Sperrfrist verhängt werden müßte.

#### § 11

Die Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosenfürsorge regelt sich nach den §§ 117 bis 128 AVAVG.

#### § 12

Für Empfänger von Arbeitslosenfürsorge gelten die §§ 132 bis 137 und 139 AVAVG sowie die Richtlinien, die dazu aufgestellt werden. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen werden aus Mitteln der Arbeitslosenfürsorge bestritten.

#### § 13

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1949 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1949.

Wiesbaden, den 3. Juni 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt  
Jos. Arndgen

Tabelle  
für die Arbeitslosenfürsorge nach der Verordnung vom 5. Juli 1948 in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1949 (Wochensätze)

Wöchentl. Arbeitsentgelt Volle DM	Hauptunterstützung ohne Famil. Zuschl. DM	Wöchentliche Arbeitslosenfürsorge mit											
		Hauptunterstützung											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		Familienzuschlägen											
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	0.60	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90
2	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50
3	2.10	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40
4	3.00	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30
5	3.60	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90
6	4.20	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80
7	5.10	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70
8	5.70	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30
9	6.60	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20
10	7.20	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10
11	7.80	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70
12	8.40	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60
13	8.70	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50
14	9.30	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10
15	9.90	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00
16	10.20	12.30	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90
17	10.80	12.90	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50
18	11.10	13.50	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40
19	11.40	13.80	15.00	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30
20	11.70	14.10	15.30	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90
21	12.30	14.70	15.90	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80
22	12.60	15.00	16.20	17.40	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70
23	12.90	15.30	16.80	18.00	18.30	18.30	18.30	18.30	18.30	18.30	18.30	18.30	18.30
24	13.20	15.90	17.10	18.30	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20
25	13.50	16.20	17.40	18.90	20.10	20.10	20.10	20.10	20.10	20.10	20.10	20.10	20.10
26	13.80	16.50	17.70	19.20	20.40	20.70	20.70	20.70	20.70	20.70	20.70	20.70	20.70
27	14.10	16.80	18.00	19.50	21.00	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60
28	14.10	17.10	18.60	19.80	21.30	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50
29	14.40	17.40	18.90	20.40	21.60	23.10	23.10	23.10	23.10	23.10	23.10	23.10	23.10
30	14.70	17.70	19.20	20.70	22.20	23.70	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
31	15.00	18.00	19.50	21.00	22.50	24.00	24.90	24.90	24.90	24.90	24.90	24.90	24.90
32	15.30	18.30	19.80	21.30	23.10	24.60	25.50	25.50	25.50	25.50	25.50	25.50	25.50
33	15.60	18.60	20.10	21.90	23.40	24.90	26.40	26.40	26.40	26.40	26.40	26.40	26.40
34	15.90	18.90	20.70	22.20	23.70	25.20	27.00	27.30	27.30	27.30	27.30	27.30	27.30
35	16.20	19.20	21.00	22.50	24.30	25.80	27.30	27.90	27.90	27.90	27.90	27.90	27.90
36	16.50	19.80	21.30	22.80	24.60	26.10	27.90	28.80	28.80	28.80	28.80	28.80	28.80
37	16.50	19.80	21.60	23.40	24.90	26.70	28.20	29.70	29.70	29.70	29.70	29.70	29.70
38	16.80	20.10	21.90	23.70	25.20	27.00	28.80	30.30	30.30	30.30	30.30	30.30	30.30
39	17.10	20.40	22.20	24.00	25.80	27.30	29.10	30.90	31.20	31.20	31.20	31.20	31.20
40	17.40	20.70	22.50	24.30	26.10	27.60	29.40	31.20	32.10	32.10	32.10	32.10	32.10
41	17.70	21.00	22.80	24.60	26.40	28.20	30.00	31.50	32.70	32.70	32.70	32.70	32.70
42	17.70	21.30	23.10	24.90	26.70	28.50	30.30	32.10	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60
43	18.00	21.60	23.40	25.20	27.00	28.80	30.30	32.10	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60
44	18.30	21.90	23.70	25.50	27.60	29.40	30.90	32.10	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60
45	18.60	22.20	24.00	26.10	27.90	29.70	31.50	32.10	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60
46	18.90	22.50	24.30	26.40	28.20	30.00	31.80	32.10	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60
47	18.90	22.80	24.60	26.70	28.50	30.30	32.40	33.00	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60
48	19.20	23.10	24.90	27.00	28.80	30.90	32.70	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60
49	19.50	23.40	25.50	27.30	29.40	31.20	33.30	34.20	34.20	34.20	34.20	34.20	34.20
50	19.80	23.70	25.80	27.60	29.70	31.50	33.60	35.10	35.10	35.10	35.10	35.10	35.10
51	20.10	24.00	26.10	27.90	30.00	32.10	33.90	35.70	35.70	35.70	35.70	35.70	35.70
52	20.10	24.00	26.10	28.20	30.00	32.10	34.20	36.00	36.30	36.30	36.30	36.30	36.30
53	20.10	24.30	26.10	28.20	30.30	32.40	34.20	36.30	37.20	37.20	37.20	37.20	37.20
54	20.40	24.30	26.40	28.50	30.30	32.40	34.50	36.60	37.80	37.80	37.80	37.80	37.80
55	20.40	24.30	26.40	28.50	30.60	32.40	34.50	36.60	38.40	38.40	38.40	38.40	38.40
56	20.40	24.60	26.70	28.50	30.60	32.70	34.80	36.90	38.70	39.30	39.30	39.30	39.30
57	20.40	24.60	26.70	28.80	30.90	32.70	34.80	36.90	39.00	39.90	39.90	39.90	39.90
58	20.70	24.60	26.70	28.80	30.90	33.00	35.10	37.20	39.30	40.50	40.50	40.50	40.50
59	20.70	24.90	27.00	29.10	31.20	33.00	35.10	37.20	39.30	41.40	41.40	41.40	41.40
60	20.70	24.90	27.00	29.10	31.20	33.30	35.40	37.50	39.60	41.70	42.00	42.00	42.00
61	20.70	24.90	27.00	29.10	31.20	33.30	35.40	37.50	39.60	41.70	42.60	42.60	42.60
62	21.00	24.90	27.00	29.10	31.20	33.30	35.40	37.50	39.60	41.70	43.50	43.50	43.50
63	21.00	25.20	27.00	29.10	31.20	33.30	35.40	37.50	39.60	41.70	43.80	44.10	44.10
64	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	35.40	37.50	39.60	41.70	43.80	44.70	44.70
65	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	35.70	37.80	39.90	42.00	44.10	45.60	45.60
66	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	35.70	37.80	39.90	42.00	44.10	46.20	46.20
67	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	35.70	37.80	39.90	42.00	44.10	46.20	46.80
68	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	35.70	37.80	39.90	42.00	44.10	46.20	47.70
69	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	35.70	37.80	39.90	42.00	44.10	46.20	48.30
70	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	36.00	38.10	40.20	42.30	44.40	46.50	48.60

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.20 (einschl. DM —23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 22 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 16 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.